Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 100 (1933)

Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, 27. Juli 1933 № 30

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Hundertster Jahrgang

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland* kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion: Dr. Viktor von Ernst, Canonicus, Prof. theol., Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Löbliches Pfarramt Uffhusen.

Inhaltsverzeichnis.

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich. — Zum Reichskonkordat. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Jubiläums-Lourdes-Wallfahrt der schweizerischen Caritaszentrale.

Konkordat

zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich.*

S. Heiligkeit Papst Pius XI. und der Präsident des Deutschen Reiches, von dem gemeinsamen Wunsche geleitet, die zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und zu fördern, gewillt, das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staat für den Gesamtbereich des Deutschen Reiches in einer beide Teile befriedigenden Weise dauernd zu regeln,

haben beschlossen, eine feierliche Uebereinkunft zu treffen, welche die mit einzelnen deutschen Ländern abgeschlossenen Konkordate ergänzen und auch für die übrigen Länder eine in den Grundsätzen einheitliche Behandlung der einschlägigen Fragen sichern soll.

Zu diesem Zweck haben Seine Heiligkeit Papst Pius XI. zu Ihrem Bevollmächtigten Seine Eminenz den hochwürdigsten Herrn Kardinal Eugen Pacelli, Ihren Staatssekretär, der Herr Präsident des Deutschen Reiches zum Bevollmächtigten ernannt den Vizekanzler des Deutschen Reiches Herrn Franz von Papen, die, nachdem sie ihre beiderseitigen Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Das Deutsche Reich gewährleistet die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion. Es anerkennt das Recht der katholischen Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenten Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.

Artikel 2. Die mit Bayern (1924), Preussen (1929) und Baden (1932) abgeschlossenen Konkordate bleiben bestehen und die in ihnen anerkannten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche innerhalb der betreffenden Staatsgebiete unverändert gewahrt. Für die übrigen Länder greifen die in dem vorliegenden Konkordat getroffenen Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit Platz. Letztere sind auch für die oben genannten drei Länder verpflichtend, soweit sie Gegenstände betreffen, welche in den Länderkonkordaten nicht geregelt wurden oder soweit sie die früher getroffene Regelung ergänzen. In Zukunft wird der Abschluss von Länderkonkordaten nur im Einvernehmen mit der Reichsregierung erfolgen.

Artikel 3. Um die guten Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich zu pflegen, wird wie bisher ein Apostolischer Nuntius in der Hauptstadt des Deutschen Reiches und ein Botschafter des Deutschen Reiches beim Heiligen Stuhl residieren.

Artikel 4. Der Heilige Stuhl geniesst in seinem Verkehr und seiner Korrespondenz mit den Bischöfen, dem Klerus und den übrigen Angehörigen der katholischen Kirche in Deutschland volle Freiheit. Dasselbe gilt für die Bischöfe und sonstigen Diözesanbehörden für ihren Verkehr mit den Gläubigen in allen Angelegenheiten ihres Hirtenamtes. Anweisungen, Verordnungen, Hirtenbriefe, amtliche Diözesanblätter und sonstige, die geistliche Leitung der Gläubigen betreffende Verfügungen, die von den kirchlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Art. 1, Abs. 2) erlassen werden, können ungehindert veröffentlicht und in den bisher üblichen Formen zur Kenntnis der Gläubigen gebracht werden.

Artikel 5. In Ausübung ihrer geistlichen Tätigkeit geniessen die Geistlichen in gleicher Weise wie die Staatsbeamten den Schutz des Staates. Letzterer wird gegen Beleidigungen ihrer Person oder ihrer Eigenschaft als Geistliche sowie gegen Störungen ihrer Amtshandlungen nach Massgabe der allgemeinen staatlichen Gesetzgebung vorgehen und im Bedarfsfall behördlichen Schutz gewähren.

Artikel 6. Kleriker und Ordensleute sind frei von der Verpflichtung zur Uebernahme öffentlicher Aemter und solcher Obliegenheiten, die nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes mit dem geistlichen Stande bezw. dem Ordensstande nicht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere von dem Amt eines Schöffen, eines Geschworenen, eines Mitglieds der Steuerausschüsse oder der Finanzgerichte.

Artikel 7. Zur Annahme einer Anstellung oder eines Amtes im Staat oder bei einer von ihm abhängigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes bedürfen Geistliche des Nihil obstat ihres Diözesanordinarius sowie des Ordinarius des Sitzes der öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Das Nihil obstat ist jederzeit aus wichtigen Gründen kirchlichen Interesses widerrufbar.

Artikel 8. Das Amtseinkommen der Geistlichen ist in gleichem Masse von der Zwangsvollstreckung befreit wie die Amtsbezüge der Reichs- und Staatsbeamten.

Artikel 9. Geistliche können von Gerichtsbehörden und anderen Behörden nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der seelsorgerlichen Verschwiegenheit fallen.

Artikel 10. Der Gebrauch geistlicher Kleidung oder des Ordensgewandes durch Laien oder durch Geistliche oder Ordenspersonen, denen dieser Gebrauch durch die zu-

* Die Bedeutung dieses Konkordats und das Interesse an ihm rechtfertigen die vollinhaltliche Publikation in der »Kirchenzeitung«. D. Red.

ständige Kirchenbehörde durch endgültige, der Staatsbehörde amtlich bekanntgegebene Anordnung rechtskräftig verboten worden ist, unterliegt staatlicherseits den gleichen Strafen wie der Missbrauch der militärischen Uniform.

Artikel 11. Die gegenwärtige Diözesanorganisation und -zirkumskription der katholischen Kirche im Deutschen Reich bleibt bestehen. Eine in Zukunft etwa erforderlich erscheinende Neueinrichtung eines Bistums oder einer Kirchenprovinz oder sonstige Aenderungen der Diözesanzirkumskription bleiben, soweit es sich um Neubildungen innerhalb der Grenzen eines deutschen Landes handelt, der Vereinbarung mit der zuständigen Landesregierung vorbehalten. Bei Neubildungen oder Aenderungen, welche über die Grenzen eines deutschen Landes hinausgreifen, erfolgt die Verständigung mit der Reichsregierung, der es überlassen bleibt, die Zustimmung der in Frage kommenden Länderregierungen herbeizuführen. Dasselbe gilt entsprechend für die Neuerrichtung oder Aenderung von Kirchenprovinzen, falls mehrere deutsche Länder daran beteiligt sind. Auf kirchliche Grenzverlegungen, die lediglich im Interesse der örtlichen Seelsorge erfolgen, finden die vorstehenden Bedingungen keine Anwendung. Bei etwaigen Neugliederungen innerhalb des Deutschen Reiches wird sich die Reichsregierung zwecks Neuordnung der Diözesanorganisation und -zirkumskription mit dem Heiligen Stuhl in Verbindung setzen.

Artikel 12. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 11 können kirchliche Aemter frei errichtet und umgewandelt werden, falls Aufwendungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit den Diözesanbischöfen vereinbart werden und für deren möglichst einheitliche Gestaltung die Reichsregierung bei den Länderregierungen wirken wird.

Artikel 13. Die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Diözesanverbände, die Bischöflichen Stühle, Bistümer und Kapitel, die Orden und religiösen Genossenschaften sowie die unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke der katholischen Kirche behalten bezw. erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechts. Sie bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren; den anderen können die gleichen Rechte nach Massgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden.

Artikel 14. Die Kirche hat grundsätzlich das freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter und Benefizien ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden, soweit nicht durch die in Artikel 2 genannten Konkordate andere Vereinbarungen getroffen sind. Bezüglich der Besetzung von Bischöflichen Stühlen findet auf die beiden Suffraganbistümer Rottenburg und Mainz, wie auch für das Bistum Meissen die für den Metropolitansitz der Oberrheinischen Kirchenprovinz Freiburg getroffene Regelung entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die erstgenannten zwei Suffraganbistümer bezüglich der Besetzung von domkapitularischen Stellen und der Regelung des Patronatsrechts.

Ausserdem besteht Einvernehmen über folgende Punkte: 1. Katholische Geistliche, die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerliche oder Lehrtätigkeit ausüben, müssen: a) deutsche Staatsangehörige sein, b) ein zum Studium an einer deutschen höheren Lehranstalt berechtigendes Reifezeugnis erworben haben, c) auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom ein wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium abgelegt haben. 2. Die Bulle für die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, eines Coadjutor cum jure successionis oder eines Praelatus nullius wird erst ausgestellt, nachdem der Name des dazu Ausersehenen dem Reichsstatthalter bei dem zuständigen Lande mitgeteilt und festgestellt ist, dass gegen ihn Bedenken allgemein-politischer Natur nicht bestehen. Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Absatz 2, Ziffer 1 a, b und c genannten Erfordernissen abgesehen werden.

Artikel 15. Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen in bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und — vorbehältlich Artikel 15, Absatz 2 — die Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht, in Krankenpflege und karitativer Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besondern Beschränkung.

Geistliche Ordensobere, die innerhalb des Deutschen Reiches ihren Amtssitz haben, müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Provinz- oder Ordensoberen, deren Amtssitz ausserhalb des deutschen Reichsgebietes liegt, steht, auch wenn sie anderer Staatsangehörigkeit sind, das Visitationsrecht bezüglich ihrer in Deutschland liegenden Niederlassungen zu.

Der Heilige Stuhl wird Sorge dafür tragen, dass für die innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Ordensniederlassungen die Provinzorganisation so eingerichtet wird, dass die Unterstellung deutscher Niederlassungen unter ausländische Provinzialobere tunlichst entfällt. Ausnahmen hiervor können im Einvernehmen mit der Reichsregierung zugelassen werden, insbesondere in solchen Fällen, wo die geringe Zahl der Niederlassungen die Bildung einer deutschen Provinz untunlich macht oder wo besondere Gründe vorliegen, eine geschichtlich gewordene und sachlich bewährte Provinzorganisation bestehen zu lassen.

Artikel 16. Bevor die Bischöfe von ihrer Diözese Besitz ergreifen, leisten sie in die Hand des Reichsstatthalters bei dem zuständigen Lande bezw. des Reichspräsidenten einen Treueid nach folgender Formel: »Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reiche und dem Lande . . . . . Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmässig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmässigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.«

Artikel 17. Das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Anstalten, Stiftungen und Verbände der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Massgabe der allgemeinen Staatsgesetze gewährleistet. Aus keinem irgendwie gearteten Grunde darf ein Abbruch von gottesdienstlichen Gebäuden erfolgen, es sei denn nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde.

Artikel 18. Falls die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die katholische Kirche abgelöst werden sollten, wird vor der Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden Grundsätze rechtzeitig zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich ein freundschaftliches Einvernehmen herbeigeführt werden. Zu den besonderen Rechtstiteln zählt auch das rechtsbegründete Herkommen. Die Ablösung muss den Ablösungsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für den Wegfall der bisherigen staatlichen Leistungen gewähren.

Artikel 19. Die katholisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde richtet sich nach den in den einschlägigen Konkordaten und dazugehörigen Schlussprotokollen festgelegten Bestimmungen unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften. Die Reichsregierung wird sich angelegen sein lassen, für sämtliche in Frage kommenden katholischen Fakultäten Deutsch-

lands eine der Gesamtheit der einschlägigen Bestimmungen entsprechende einheitliche Praxis zu sichern.

Artikel 20. Die Kirche hat das Recht, soweit nicht andere Vereinbarungen vorliegen, zur Ausbildung des Klerus philosophische und theologische Lehranstalten zu errichten, die ausschliesslich von der kirchlichen Behörde abhängen, falls keine staatlichen Zuschüsse verlangt werden. Die Errichtung, Leitung und Verwaltung der Priesterseminare sowie der kirchlichen Konvikte steht, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ausschliesslich den kirchlichen Behörden zu.

Artikel 21. Der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten ist ordentliches Lehrfach und wird in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt. Im Religionsunterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewusstsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt werden, ebenso wie es im gesamten übrigen Unterricht geschieht. Lehrstoff und Auswahl der Lehrbücher werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgesetzt. Den kirchlichen Oberbehörden wird Gelegenheit gegeben werden, im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu prüfen, ob die Schüler Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Lehren und Anforderungen der Kirche erhalten.

Artikel 22. Bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern findet Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung statt. Lehrer, welche wegen ihrer Lehre oder sittlichen Führung vom Bischof zur weiteren Erteilung des Religionsunterrichtes für ungeeignet erklärt worden sind, dürfen, solange dieses Hindernis besteht, nicht als Religionslehrer verwendet werden.

Artikel 23. Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet werden, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Massgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen lässt.

Artikel 24. An allen katholischen Volksschulen werden nur solche Lehrer angestellt, die der katholischen Kirche angehören und Gewähr bieten, den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen. Im Rahmen der allgemeinen Berufsausbildung der Lehrer werden Einrichtungen geschaffen, die eine Ausbildung katholischer Lehrer entsprechend den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule gewährleisten.

Artikel 25. Orden und religiöse Kongregationen sind im Rahmen der allgemeinen Gesetze und gesetzlichen Bedingungen zur Gründung und Führung von Privatschulen berechtigt. Diese Privatschulen geben die gleichen Berechtigungen wie die staatlichen Schulen, soweit sie die lehrplanmässigen Vorschriften für letztere erfüllen. Für Angehörige von Orden oder religiösen Genossenschaften gelten hinsichtlich der Zulassung zum Lehreramte und für die Anstellung an Volksschulen, mittleren und höheren Lehranstalten, die allgemeinen Bedingungen.

Artikel 26. Unter Vorbehalt einer umfassenderen späteren Regelung der eherechtlichen Fragen besteht Einverständnis darüber, dass ausser im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines Verlobten, auch im Falle schweren sittlichen Notstandes, dessen Vorhandensein durch die zuständige bischöfliche Behörde bestätigt sein muss, die kirchliche Einsegnung der Ehe vor der Ziviltrauung vorgenommen werden darf. Der Pfarrer ist in solchen Fällen verpflichtet, dem Standesamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Artikel 27. Der Deutschen Reichswehr wird für die zu ihr gehörenden katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien eine exemte Seelsorge zugestanden.

Die Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Armeebischof. Seine kirchliche Ernennung erfolgt durch den Heiligen Stuhl, nachdem letzterer sich mit der Reichsregierung in Verbindung gesetzt hat, um im Einvernehmen mit ihr eine geeignete Persönlichkeit zu bestimmen.

Die kirchliche Ernennung der Militärpfarrer und sonstigen Militärgeistlichen erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Reichsbehörde durch den Armeebischof. Letzterer kann nur solche Geistliche ernennen, welche von ihrem zuständigen Diözesanbischof die Erlaubnis zum Eintritt in die Militärseelsorge und ein entsprechendes Eignungszeugnis erhalten haben. Die Militärgeistlichen haben für die ihnen zugewiesenen Truppen und Heeresangehörigen Pfarrrechte.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation der katholischen Heeresseelsorge erfolgen durch ein Apostolisches Breve. Die Regelung der beamtenrechtlichen Verhältnisse erfolgt durch die Reichsregierung.

Artikel 28. In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen Häusern der öffentlichen Hand wird die Kirche im Rahmen der allgemeinen Hausordnung zur Vornahme seelsorgerlicher Besuche und gottesdienstlicher Handlungen zugelassen. Wird in solchen Anstalten eine regelmässige Seelsorge eingerichtet und müssen hierfür Geistliche als Staats- oder sonstige öffentliche Beamte eingestellt werden, so geschieht dies im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde.

Artikel 29. Die innerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften katholischen Angehörigen einer nichtdeutschen völkischen Minderheit werden bezüglich der Berücksichtigung ihrer Muttersprache in Gottesdienst, Religionsunterricht und kirchlichem Vereinswesen nicht weniger günstig gestellt werden, als es der rechtlichen und tatsächlichen Lage der Angehörigen deutscher Abstammung und Sprache innerhalb des Gebietes des entsprechenden fremden Staates entspricht.

Artikel 30. An den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen wird in den Bischofskirchen sowie in den Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen des Deutschen Reiches im Anschluss an den Hauptgottesdienst, entsprechend den Vorschriften der kirchlichen Liturgie, ein Gebet für das Wohlergehen des Deutschen Reiches und Volkes eingelegt.

Artikel 31. Diejenigen katholischen Organisationen und Verbände, die ausschliesslich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken dienen und als solche der kirchlichen Behörde unterstellt sind, werden in ihren Einrichtungen und in ihrer Tätigkeit geschützt.

Diejenigen katholischen Organisationen, die ausser religiösen, kulturellen oder karitativen Zwecken auch anderen, darunter sozialen oder berufsständischen Aufgaben dienen, sollen, unbeschadet einer etwaigen Einordnung in staatliche Verbände, den Schutz des Artikels 31, Absatz 1 geniessen, sofern sie Gewähr dafür bieten, ihre Tätigkeit ausserhalb jeder politischen Partei zu entfalten.

Die Feststellung der Organisationen und Verbände, die unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen, bleibt vereinbarlicher Abmachung zwischen der Reichsregierung und dem deutschen Episkopat vorbehalten.

Insoweit das Reich und die Länder sportliche oder andere Jugendorganisationen betreuen, wird Sorge getragen werden, dass deren Mitgliedern die Ausübung ihrer kirchlichen Verpflichtungen an Sonn- und Feiertagen regelmässig ermöglicht wird und sie zu nichts veranlasst werden, was mit ihren religiösen und sittlichen Ueberzeugungen und Pflichten nicht vereinbar wäre.

Artikel 32. Auf Grund der in Deutschland bestehenden besonderen Verhältnisse, wie im Hinblick auf die durch die Bestimmungen des vorstehenden Konkordats geschaffenen Sicherungen einer die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche im Reich und seinen Ländern wahrenden

Gesetzgebung erlässt der Heilige Stuhl Bestimmungen, die für die Geistlichen und Ordensleute die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien ausschliessen.

Artikel 33. Die auf kirchliche Personen oder kirchliche Dinge bezüglichen Materien, welche in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, werden für den kirchlichen Bereich dem geltenden kanonischen Recht gemäss geregelt. Sollte sich in Zukunft wegen der Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Konkordates irgendeine Meinungsverschiedenheit ergeben, so werden der Heilige Stuhl und das Deutsche Reich im gemeinsamen Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.

Artikel 34. Das vorliegende Konkordat, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden baldigst ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tage ihres Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Konkordat unterzeichnet:

Geschehen in doppelter Urschrift in der Vatikanstadt am 20. Juli 1933.

Eugenio Cardinale Pacelli.
Franz von Papen.

Das Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich haben die ordnungsmässig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Konkordats selbst bilden.

Zu Artikel 3: Der Apostolische Nuntius beim Deutschen Reich ist, entsprechend dem Notenwechsel zwischen der Apostolischen Nuntiatur in Berlin und dem Auswärtigen Amt vom 11. und 27. März 1930, Doyen des dort akkreditierten diplomatischen Korps.

Zu Artikel 13: Es besteht Einverständnis darüber, dass das Recht der Kirche, Steuern zu erheben, gewährleistet bleibt.

Zu Artikel 14, Absatz 2: Es besteht Einverständnis darüber, dass, sofern Bedenken allgemein politischer Natur bestehen, solche in kürzester Frist vorgebracht werden. Liegt nach Ablauf von 20 Tagen eine derartige Erklärung nicht vor, so wird der Heilige Stuhl berechtigt sein, anzunehmen, dass Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestehen. Ueber die in Frage stehenden Persönlichkeiten wird bis zur Veröffentlichung der Ernennung volle Vertraulichkeit gewahrt bleiben. Ein staatliches Vetorecht soll nicht begründet werden.

Zu Artikel 17: Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unter Wahrung etwa bestehender Verträge, nach wie vor überlassen.

Zu Artikel 19, Satz 2: Die Grundlage bietet zur Zeit des Konkordatsabschlusses besonders die apostolische Konstitution »Deus scientiarum dominus« vom 24. Mai 1931 und die Instruktion vom 7. Juli 1932.

Zu Artikel 20: Die unter Leitung der Kirche stehenden Konvikte an Hochschulen und Gymnasien werden in steuerrechtlicher Hinsicht als wesentliche kirchliche Institutionen im eigentlichen Sinne und als Bestandteil der Diözesanorganisation anerkannt.

Zu Artikel 24: Soweit nach Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatanstalten in der Lage sind, den allgemein geltenden staatlichen Anforderungen für Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen zu entsprechen, werden bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der Orden und Kongregationen entsprechend berücksichtigt werden.

Zu Artikel 26: Ein schwerer sittlicher Notstand liegt vor, wenn es auf unüberwindliche oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu beseitigende Schwierigkeiten stösst, die zur Eheschliessung erforderlichen Urkunden rechtzeitig beizubringen.

Zu Artikel 27, Absatz 1: Die katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien gehören nicht den Ortskirchengemeinden an und tragen nicht zu deren Lasten bei.

Zu Artikel 27, Absatz 4: Der Erlass des apostolischen Breve erfolgt im Benehmen mit der Reichsregierung.

Zu Artikel 28: In dringenden Fällen ist der Zutritt dem Geistlichen jederzeit zu gewähren.

Zu Artikel 29: Nachdem die deutsche Reichsregierung sich zu dem Entgegenkommen in bezug auf nichtdeutsche Minderheiten bereit gefunden hat, erklärt der Heilige Stuhl, in Bekräftigung seiner stets vertretenen Grundsätze bezüglich des Rechtes der Muttersprache in der Seelsorge, im Religionsunterricht und im katholischen Vereinsleben, bei künftigen konkordatären Abmachungen mit anderen Ländern auf die Aufnahme einer gleichwertigen, die Rechte der deutschen Minderheiten schützenden Bestimmung Bedacht nehmen zu wollen.

Zu Artikel 31, Absatz 4: Die im Artikel 31, Absatz 4 niedergelegten Grundsätze gelten auch für den Arbeitsdienst.

Zu Artikel 32: Es herrscht Einverständnis darüber, dass vom Reich bezüglich der nichtkatholischen Konfessionen gleiche Regelungen betreffend parteipolitische Betätigung veranlasst werden.

Das den Geistlichen und Ordensleuten Deutschlands in Ausführung des Artikels 32 zur Pflicht gemachte Verhalten bedeutet keinerlei Einengung der pflichtgemässen Verkündigung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche.

In der Vatikanstadt, am 20. Juli 1933.

Eugenio Cardinale Pacelli.
Franz von Papen.

Zum Reichskonkordat.

In dieser Nummer der »Kirchenzeitung« finden die Leser den Wortlaut des Konkordats zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich samt dem wichtigen Schlussprotokoll. Die Vereinbarung ist von welthistorischer Bedeutung, neben den Lateranverträgen wohl die bedeutendste bisherige Tat des Pontifikats Pius' XI. Wenn freilich der, schon zwei Tage nach der Unterzeichnung dazu ergangene Regierungskommentar von einem »ersten feierlichen Vertragsabschluss zwischen dem Deutschen Reich und der katholischen Kirche am Ende einer tausendjährigen Auseinandersetzung« spricht, so ist das etwas viel gesagt — für die Vergangenheit und für die Zukunft. Für die Vergangenheit: davon abgesehen, dass das jetzige »Deutsche Reich« ein vom alten Heiligen römischen Reich deutscher Nation wesentlich verschiedenes Staatswesen ist — zwischen diesem alten Reich und dem Hl. Stuhl sind schon zwei Reichskonkordate geschlossen worden: das Wormserkonkordat von 1122 zwischen Papst Callixt II. und Kaiser Heinrich V. und ein zweites zwischen Nikolaus V. und König Friederich III. (1447), auf welchen Vertrag u. a. das noch bestehende Churer Bischofswahlrecht zurückgeht. Auch für die Zukunft besagt dieser Regierungskommentar wohl etwas zu viel: das jetzige Reichskonkordat hat zunächst der Auseinandersetzung

zwischen Kirche und Deutschem Reich seit 1870 ein erfreuliches Ende gesetzt. Ohne Zweifel werden aber noch weitere Auseinandersetzungen kommen und sie werden um diese Vereinbarung als der magna charta reichsdeutscher Kirchenpolitik gehen. Auch zur späteren Orientierung der Leser glaubten wir deshalb das Dokument vollinhaltlich in die Kirchenzeitung aufnehmen zu sollen.

Die grosse verfassungsrechtliche Bedeutung des Konkordats liegt darin, dass es für das Verhältnis von Kirche und Staat Reichsrecht schafft. Wir haben also auch hier auf kirchenpolitischem Gebiet Gleichschaltung, Zentralisation. Für das Land Württemberg (kirchlich Diözese Rottenburg), für Hessen (Diözese Mainz) und für Sachsen (Diözese Meissen) »greifen die in dem vorliegenden Konkordat getroffenen Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit Platz«. Für Bayern, Preussen und Baden bleiben die bestehenden Partikularkonkordate in Kraft, aber auch für sie gilt das neue Reichsrecht, insoweit es Neuregelungen oder Ergänzungen bringt (s. Art. 2 und Art. 14). Ein starker Eingriff in das Bischofswahlrecht auch dieser Länder ist dazu Art. 14, 2: Die Bulle für die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen etc. wird erst ausgestellt, nachdem der Name des dazu Ausersehenen dem Reichsstatthalter bei der zuständigen Regierung des betreffenden Landes mitgeteilt und festgestellt ist, dass gegen ihn Bedenken allgemeinpolitischer Natur nicht bestehen. Gemäss den Konkordaten von Bayern, Preussen und Baden ging diese Mitteilung an die Landesregierungen, jetzt an den von Berlin aufgestellten Reichsstatthalter. Im Schlussprotokoll wird zwar dieser Einfluss Berlins auf die Besetzung der Bistümer wieder zu parieren gesucht, indem zu Artikel 14 bemerkt wird: dadurch könne kein staatliches Vetorecht begründet werden.

Man scheint übrigens in Berlin bereits schon an eine weitere Gleichschaltung zu denken. Im besagten »Regierungskommentar« (Kölnische Volkszeitung Nr. 197 v. 23. Juli) ist zu lesen: »Die Zeit für eine Beseitigung der Länderkonkordate und für die Herübernahme ihrer Bestimmungen in ein Reichskonkordat ist noch nicht gekommen. Die staatsrechtliche Entwicklung des Deutschen Reiches lässt aber erwarten, dass diese Notwendigkeit in absehbarer Zeit kommen wird. Dann wird das gesamte Gebiet der Staat und Kirche gemeinsam berührenden Fragen in einem einzigen Reichskonkordat zu regeln sein.«

Seelsorgerlich ausserordentlich wertvoll ist die reichsrechtliche Sanktionierung des Religionsunterrichts. Im preussischen Konkordat von 1929 war zum grossen Leidwesen des Hl. Stuhles, der dagegen in einer eigenen Note an den damaligen preussischen Ministerpräsidenten Dr. Otto Braun, Verwahrung einlegte (A. A. S. 1929, p. 536 ff.), die Regelung der Schulfrage ausgeschaltet worden. Was damals unter und wegen dem parlamentarischen Regime scheiterte, ist nun unter der Diktatur gelungen. Man erfährt übrigens aus diesem Notenwechsel, dass schon 1927 ein Reichskonkordat ernstlich in Erwägung gezogen wurde.

Von besonderem Interesse sind sodann die Bestimmungen des Konkordats über die katholischen Organisationen. Wie der erwähnte Regierungskommentar sagt, ist das Reichsministerium des Innern im Benehmen mit dem deutschen Episkopat daran, ein Verzeichnis der zugelassenen Verbände und Vereine aufzustellen. Ueber die praktische Auswirkung des Art. 31 wird man sich deshalb erst ein Urteil erlauben können, wenn diese Liste veröffentlicht sein wird. Es wird überhaupt auch hier viel auf das »gemeinsame Einvernehmen« und die »freundschaftliche Lösung« ankommen, die Art. 33 bei Meinungsverschiedenheiten vorsieht. Sowohl Pius X. als auch Pius XI. haben wiederholt erklärt, dass die soziale Frage in erster Linie eine sittliche und religiöse Frage ist. Es dürfte auch schwer sein, die karitativen Zwecke von den sozialen säuberlich zu scheiden. Der erste Regierungskommentar tönt sehr »totalitär«, wenn er an die zweite, mehr nur geduldete, Gruppe von katholischen Organisationen, die sich sozialen oder berufsständischen Zwecken widmen, die Mahnung richtet: »Sie werden sich besonders sorgfältig davor zu hüten haben, auch nur den Anschein parteipolitischer oder gewerkschaftlicher Tätigkeit zu erwecken.«

Mit Spannung wurde die Stellung des Konkordats zur politischen Betätigung des Klerus erwartet. Das deutsche Konkordat (Art. 32) stellt nun nicht wie das italienische Konkordat (Art. 43) ein Verbot auf, sondern spricht von Bestimmungen, die der Hl. Stuhl erlassen wird, die für die Geistlichen und Ordensleute die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien ausschliessen, und zwar auf Grund der in Deutschland bestehenden besonderen Verhältnisse, und im Hinblick auf die durch das Konkordat für die Rechte und Freiheiten der Kirche geschaffenen Sicherungen. Im Schlussprotokoll wird zu diesem Artikel noch eine wichtige Erklärung abgegeben: die Regelung betreffend parteipolitischer Betätigung soll auch auf die nichtkatholischen Konfessionen ausgedehnt werden, und das den Geistlichen und Ordensleuten Deutschlands zur Pflicht gemachte Verhalten bedeute keinerlei Einengung der pflichtmässigen Verkündigung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche. Der Geistliche wird sich also nach wie vor das Recht nicht nehmen lassen, sich mit jener Politik zu beschäftigen, die nach einer Prägung Pius des Elften »den Altar berührt« (la politica, che tocca l'altare).

Das Reichskonkordat ist eine Grosstat der päpstlichen Diplomatie und in einem gewissen Grad doch die reife Frucht der 60-jährigen, unerschrockenen und weitsichtigen Arbeit des Zentrums und der Glaubenstreue der deutschen Katholiken. V. v. E.

Totentafel.

Am 6. Juli starb zu **Sonvico** in der Villa Riposo nach langen Leiden der hochwürdige Pfarresignat **Pietro Lupi,** von Mendrisio. In Mendrisio war er am 12. März 1884 geboren, an den Diözesanseminarien und am Kollegium der Propaganda in Rom hatte er seine Ausbildung erhalten und am 5. August 1906 die Priesterweihe empfangen. In Mendrisio entfaltete er während fünf Jahren seine erste priesterliche Wirksamkeit; sie bereitete ihn vor für die Pfarrseelsorge, die er als guter Hirt von 1911 bis 1928

mit Eifer und hingebender Liebe zu **Capolago** ausübte. Von Jugend auf gesundheitlich nicht stark, musste er 1928 eine weniger anstrengende Tätigkeit suchen; er fand sie, aber leider nur für kurze Zeit, als Rektor der Kirche S. Maria in Mendrisio. Die zunehmenden Beschwerden der Krankheit zwangen ihn, sich vom aktiven Kirchendienste gänzlich zurückzuziehen. Er erbaute auch so noch durch seine vollständige Ergebung in Gottes Willen und starkmütige Geduld in der Ertragung seiner Leiden.

Ein umfassenderes Wirken war dem hochw. Herrn **Jakob Dosch,** Pfarrer von **Ilanz,** beschieden, welcher auch mit Rücktrittsgedanken sich beschäftigt hatte, aber am 9. Juli tiefbetrauert inmitten seiner Herde starb. Seine Heimat war Tinzen im bündnerischen Oberhalbstein, wo der Vater das Amt eines Kreispräsidenten innehatte. Jakob Dosch war geboren am 21. Februar 1876. Die Studien führten ihn an das Kollegium in Schwyz und in das Seminar von Chur. Er zeichnete sich aus durch geistige Regsamkeit, gute Sitten und unverwüstlichen Frohsinn und war darum sehr beliebt im Kreise seiner Mitstudenten. Am 16. Juli 1899 wurde Jakob Dosch zum Priester geweiht; von 1900 bis 1902 war er Pfarrhelfer in Präsanz, dann drei Jahre Vikar in Davos, 11½ Jahre Pfarrer in Alvaneu als Nachfolger des Pfarrers und spätern Domdekans Laim, endlich von 1917 an Pfarrer in Ilanz. In beiden Pfarreien entfaltete er eine segensreiche Tätigkeit für die Förderung des religiösen und karitativen Lebens, in Ilanz besonders durch die Gründung einer Jungfrauenkongregation, des St. Antoniusvereins für Armenfürsorge, des Volksvereins für Sammlung der Jünglinge und der Männerwelt und Einführung derselben in die Pflichten des öffentlichen Lebens. Einer liebevollen Betreuung erfreuten sich die Kranken und die Schulen. Verständnisvolle Mithilfe leistete Pfarrer Dosch noch in den letzten Jahren bei der Aufführung eines Passionsspieles.

Am Stift **Beromünster** ging am 18. Juli nach kurzer Krankheit der hochwürdige Chorherr und Archivar **Konrad Lütolf** zum ewigen Leben ein. Am 11. Juli 1865 in Luzern in einer zahlreichen Familie als Sohn des städtischen Brunnenmeisters Meinrad Lütolf geboren, war Konrad schon von seiner Jugend an schwächlich und etwas verwachsen; trotzdem hat er es dank seinem einfachen, wohlgeregelten Leben und der treuen Pflege durch seine Schwestern zu einem höhern Alter gebracht. Primarschulen und Gymnasialklassen, Theologie und Seminarkurs absolvierte er in seiner Vaterstadt Luzern mit gutem Erfolg. Am 29. Juni 1890 legte ihm Bischof Leonhard Haas die Hände zur Priesterweihe auf, am 13. Juli feierte er sein erstes hl. Messopfer in der Klosterkirche zu St. Anna im Bruch zu Luzern. Drei Jahre war er Vikar bei Pfarrer Glanzmann in Schötz, von 1893 bis 1914 Kaplan an der Seite von Pfarrer Kronenberg zu Meierskappel. In der Seelsorge war Lütolf eifrig und treu, aber immer etwas schüchtern. Auch hatte er ein lästiges Hindernis zu überwinden. Bei einem botanischen Ausfluge während seiner Studienzeit hatte er ein Knie ernstlich verletzt. Auch nach der Heilung blieben die Kniebänder schlaff und liessen zuweilen bei einem steilern Niederstieg die Kniescheibe austreten, wodurch der Invalide zu Boden stürzte und hilflos liegen blieb. So musste er mehrmals von Versehgängen nach Hause getragen werden. Das liess ihn wünschen, bald im Stifte zu Münster eine Chorherrenstelle zu erlangen. 1914 ging sein Wunsch in Erfüllung. Er betätigte sich da fleissig im Gottesdienst und konnte seiner Herzensneigung für historische Studien mehr Zeit einräumen. Schon bisher hatte er auf dem Gebiete der Kirchengeschichte gearbeitet: die Geschichte der Pfarrei Meierskappel und der Pfarrei Root geben davon Zeugnis, ebenso Aufsätze über die Anfänge der christlichen Kultur im Kanton Luzern, über die Gegenreformation in der Diözese Konstanz, über den hl. Fridolin, den ersten Apostel der Alemannen. Seit dem Jahre 1902 hatte er auch die Fortsetzung der verdienstlichen Arbeit des verstorbenen Dr. Nüscheler über die Gotteshäuser der Schweiz an die Hand genommen. Es folgten historisch-kritische Untersuchungen über das Proprium, das Spezial-Kalendarium der neuen Diözese Basel. Im weitern beschäftigten Lütolf die Gründungsgeschichte der Stifte Luzern und Beromünster, die spätern Schicksale des letztern und sein Reliquienschatz. Dazu kamen umfassende Arbeiten für Registrierung der Archivbestände des Stiftes. Von seiner frommen Gesinnung sprechen das Kindergebetbüchlein »Sieh da deine Mutter« und das Bruderklausenbüchlein. Chorherr Lütolf war stets bescheiden, dienstwillig, wohltätig und dankbar für jedes gute Wort. Der Herr wolle seinen Diener in seine Herrlichkeit einführen!

R. I. P. Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Personalnachrichten.

H.H. J. Capaul, Pfarrer von Rabius, wurde zum Pfarrer von Ilanz gewählt. — H.H. Florin Flury, Kaplan in Ringgenberg, wurde zum Pfarrer von Mons (Graubünden) gewählt. — H.H. Heinrich Looser, Neupriester, wurde zum Kaplan in Widnau (St. Gallen) gewählt. — H.H. Kaplan Alois Fust von Oberriet, und H.H. Rudolf Staub, Vikar in Oberbüren, wurden zu Kaplänen in Rorschach gewählt. — H.H. Eloi Badoud, bisher Pfarrer von Berlens, wurde zum Spiritual im Praeventorium »Le Rosaire« in Sciernes s. Albeuve (Kt. Freiburg) ernannt.

Kt. Zürich. Horgen. Am Sonntag, 23. Juli, nahm in Horgen der hochwürdigste Diözesanbischof Mgr. Laurentius Vincenz die feierliche Grundsteinlegung zu einer St. Josefskirche vor. Die neue Kirche wird an der Stelle erbaut, wo von 1872 bis Frühjahr 1933 ein kleines Kirchlein stand, das erste Diasporakirchlein am Zürichsee und zugleich das erste Gotteshaus des schweizerischen Diasporagebietes, welches die Inländische Mission gebaut hat. Der edle Arzt und Mitgründer der Inländischen Mission, Dr. Zürcher-Deschwanden von Zug, hatte sich um das Zustandekommen des Baues höchst verdient gemacht. Bekennt er doch in der Pfarrchronik, »er sei mehr denn fünfzig Mal von Zug nach Horgen zu Fuss gewandert, um die Bauarbeiten zu überwachen«. Schon seit Jahren genügte aber die kleine Kirche nicht mehr. Für die 2300 Katholiken der beiden Gemeinden Horgen und Oberrieden wurde ein Kirchenneubau zur Notwendigkeit. Nach verschiedenen Pro-

jektstudien entschloss man sich, Kirche und Pfarrhaus abzubrechen. Die neue Kirche, nach den Plänen von Architekt Anton Higi, Zürich, erhält dadurch eine äusserst günstige Lage auf aussichtsreicher Höhe. Der schlichte, einschiffige Sakralbau mit 500 Sitzplätzen und Turm ist auf Fr. 360,000 veranschlagt. Er bringt der Gemeinde willkommene Verdienstmöglichkeit. Die Fertigstellung ist auf Ostern 1934 vorgesehen. V. v. E.

Jubiläums-Lourdes-Wallfahrt der Schweiz. Caritaszentrale im Jahre 1933.

Zum 75-jährigen Jubiläum der Erscheinungen der Muttergottes.

(Mitget.) Dieses Jahr findet diese Wallfahrt unter Genehmigung der hochwürdigsten schweizerischen Bischöfe vom 25. September bis 5. Oktober statt und dauert also 11 volle Tage. Die geistliche Leitung der Wallfahrt hat der hochwürdigste Bischof von Chur, Mgr. Laurentius M. Vinzenz, übernommen. Bekanntlich kann kraft päpstlichen Privilegs der Jubiläumsablass des Hl. Jahres in Lourdes gleich wie in Rom gewonnen werden.

Nähere Auskunft und Anmeldungen bei der Schweizerischen Caritas-Zentrale, Hofstrasse 11, in Luzern. Frühzeitige Anmeldungen sind sehr erwünscht und sichern in der Bahn die besseren Fensterplätze.

Rezensionen.

Joseph Fisch, **Quellen der Gesundheit.** Verlagsanstalt Waldstatt. Einsiedeln.

»Eine einfache Darlegung zur Pflege der Gesundheit«, so heisst es im Untertitel. Das Büchlein, von einem Priester seinen Confratres gewidmet, wünscht denen zu helfen, die sich helfen lassen. Es ist besonders für Priester bestimmt; denn es berücksichtigt ihre Verhältnisse. Es kann aber auch manch einem Laien hilfreiche Winke geben. Es ist nicht Laienmedizin im üblen Sinn, nicht Kurpfuscherei. Aerztliche Autoritäten kommen entscheidend zum Wort. Die Ratschläge wollen eine einfache Mahnung sein zu einer vernünftigen, gesunden Lebensweise. Atmung, Licht, Wasseranwendungen, Erziehung zur Freude, Nahrung, Krebsleiden und vieles andere wird in praktischer Lebensweisheit besprochen. Nimm und lies! Der bescheidene Preis und die saubere Ausstattung wird gewiss vielen gefallen. P. Otmar Scheiwiller O. S. B. hat dem Büchlein ein geistreiches, aufmunterndes Vorwort geschrieben. Rt.

Sponsa Verbi, die Seele als Braut Christi, von Abt Columba Marmion, ins Deutsche übersetzt von Benedicta Spiegel. Verl. Ferd. Schöningh, Paderborn. 108 S. Abt Marmion hat in dieses Büchlein das Beste niedergelegt, was sein Priester- und Apostelherz zu geben wusste. Er zeigt darin, bis zu welcher Höhe der Vollkommenheit Gott die Seelen führt, die sich ihm rückhaltlos schenken. -b-.

Kirchenamtlicher Anzeiger

für das Bistum Basel.

Quoad vestem clericalem.

In memoriam revocamus articulum 17 Constitutionum Synodalium, in quo severe praescriptum est, clericos domi et itinerando subtanam seu subtanellam cum collari romano gerere debere. Subtanella aliaque superindumenta absolute sunto nigri coloris et quidem etiam tempore aestivo et in itinere.

Solodori, die 25 Julii 1933.

† **Josephus,** epps. Basileensis.

Vakante Pfründen.

Infolge Todes des bisherigen Inhabers wird die Pfarrei Birmenstorf, Kt. Aargau, und infolge Resignation die Pfarrei Wysen, Kt. Solothurn, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bewerber wollen sich bis zum 10. August bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Solothurn, den 25. Juli 1933.

Die bischöfliche Kanzlei.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAG MORGEN

Emil Schäfer
GLASMALER
Basel
Grenzacherstr. 91
Telephon 44.256
Spezialität:
Kirchenfenster, Bleiverglasungen
Reparaturen alter Glasmalereien
Wappenscheiben

Tochter gesetzten Alters gut bewandert im Haushalt, Küche und Garten, sucht Stelle als
Haushälterin
in geistl. Haus. Zeugnisse zu Diensten. Adresse zu vernehmen unter C. St. 657 bei der Expedition.

Haushälterin
sucht selbständigen Wirkungskreis zu geistl. Herrn. Kann beste Referenzen vorweisen. Adresse b. d. Kirchenztg. unt. C. Sch. 654.

Messwein
Sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen
Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten
Beeidigte Meßweinlieferanten

F. HAMM
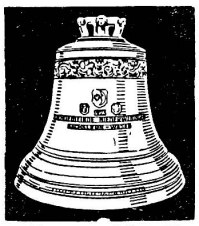
Glockengießerei
STAAD b. Rorschach

Zuverlässige, treue Tochter, 30 Jahre alt, mit guten Zeugnissen, sucht Stelle als
Haushälterin
in ein geistliches Haus. Adresse unter Z. X. 656 b. d. Expedition

Gebetbücher
sind vorteilhaft zu beziehen durch
RÄBER & CIE. LUZERN

Brave
Haushälterin
gesetzten Alters sucht Stelle.
Offerten erbeten unter D. L. 655 an die Exped.

Meßweine
sowie in- und ausländische
Tisch- und Flaschen-Weine
empfiehlt höflich:
Weinhandlung
Eschenbach A.-G.
Telephon 4.26
Beeidigt für Messweinlieferungen.
Vertretung von **Knutwiler Stahlsprudel und Ferrosana.**

Wallfahrt nach Lourdes

der schweizerischen Caritaszentrale.

Diese Lourdeswallfahrt erfreut sich grosser Beliebtheit durch ihre bis ins Einzelne genaue, gewissenhafte Organisation und ihre wunderschöne Route: Luzern — Genf — Lyon — Nimes — Lourdes — Marseille — Riviera — Nizza — Genua — Mailand — Gotthard — Luzern.

Sie findet am 25. September bis 5. Oktober 1933 statt.

PREISE: 3. Kl. Fr. 255.—, 2. Kl. Fr. 355.-. Darin sind vollständig alle Auslagen inbegriffen. Auskunft erteilt die **Caritaszentrale,** Hofstrasse 11, **Luzern.**

Gebetbücher

sind in grosser Auswahl preiswürdig zu haben bei

RÄBER & CIE., BUCHHANDLUNG, LUZERN

Priesterheim

Tiefenbach-Furka

2092 Meter über Meer.

Eigene Kirche, bürgerliche Küche, gute Weine, freundliche Bedienung. Pensionspreis für Priester 7 Franken. Offen vom 1. Juni bis 1. Oktober.

Besitzer: Joseph Bissig. - Telephon Andermatt Nr. 102.

LUZERNER KASSENFABRIK

L. MEYER-BURRI

VONMATTSTR. 20 TELEPHON 21.874

TABERNAKEL

IN EIGENER SEHR BEWÄHRTER KONSTRUKTION FEUER- UND DIEBSICHER

KASSEN, KASSETTEN UND EINMAUERSCHRÄNKE

OPFERKASTEN

ALTES SPEZIALGESCHÄFT FÜR KASSEN & TABERNAKELBAU / GEGR. 1901

Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen

Fuchs & Co., Zug

1891 Beeidigte Messweln-Lieferanten 1903

Multigraph-Rotations-Vervielfältiger

zur Herstellung schreibmaschinen gleicher Briefe, Berichte usw., der beste Vervielfältiger d. Art, mit dopp. Schriftquantum und zwei Auszeichnungsschriften, wegen Nichtgebrauch billig. Anschaffungskosten Fr. 1580.-. Ausnahmepreis für Institut, kathol. Organisation od. Geistlichen Fr. 500.

Ebendort

Schreibmaschine

L. C. Smith & Bros. Nr. 8, sehr solides Modell, tadellos erhalten, wie neu. Fr. 200.-. Man schreibe sub Chiffre A. St. 653 an die „Schweizerische Kirchen-Zeitung" Luzern.

RÜETSCHI

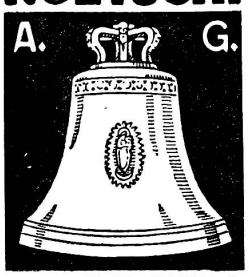

★AARAU★

Die bewährte schweizerische Glocken - Giesserei

hälg Kirchenheizung

mit Kohle oder Oelfeuerung

F. Hälg - St. Gallen Lukasstr. 30 - **Zürich** Kanzleistr. 19

Erste Referenzen — Prospekt und Offerte gratis

Liebfrauenkirche, Zürich; St. Theresienkirche, Zürich; Bruder-Klausenkirche, Zürich; Stiftskirche „St. Verena", Zurzach; Kirche im Kloster Wonnenstein b. Niederteufen; Kirche des Institutes „Heiligkreuz", Cham; Stadtkirche St. Nikolaus, Wil; Katholische Kirchen in Zeiningen (Aargau), St. Georgen (St. Gallen), Rebstein (Rhtl.), Heiden, Henau / Niederuzwil, Schmerikon, Emmetten (Nidwalden), St. Michael Zug, usw.

Für die Ferienreise

Miniatur-Brevier

in 48°. 4 Bände. Ausgabe Mâme. 13,5×8 cm. Stärke 2 cm, biegsam, schwarz Leder, Goldschnitt Fr. 54.-

Promptuarium sacerdotis,

continens preces ante et post minam, varias benedictionum formulas. Ordinem administrandi Sacramenta etc. etc. In Leder Goldschnitt Fr. 4.05

Psalterium Breviarii Romani

in 8 Faszikeln Fr. 5.—

Reiseführer:

Baedeker, Grieben, Landkarten.

Wenn Sie über Luzern kommen, dann beim Bahnhof (Frankenstr.) ein Blick in Räber's Buchhandlung und besonders in die antiquarische Abteilung. (Viele günstige Gelegenheiten).!

Unverbindliche Besichtigung.

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern